

Kinder-Schutzkonzept

KINDERTAGESSTÄTTE
HAIDERBACH



Kindertagesstätte Haiderbach
Schulstraße 36a
56237 Wittgert
02623/4186
info@kita-haiderbach.de

Einrichtungsnummer: 5623701
veröffentlicht: 2021
aktualisiert: 2025

Träger: Zweckverband Kindertagesstätte Haiderbach
Verbandsvorsteher: Michael Merz
Rheinstraße 50
56235 Ransbach-Baumbach

Inhaltsverzeichnis	Seiten
1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4-5
3. Leitbild- Kinderschutz	6
4. Personal	7
5. Risiko und Verhaltensanalyse	7
5.1 Verhaltenskodex / Verhinderung von Grenzüberschreitungen	8-11
6. Jegliche Formen von: Gewalt überschreitet Grenzen	
6.1 Kindeswohlgefährdung	13-14
6.2 Verhaltensampel unserer Einrichtung	15
7. Maßnahmenplan	16
7.1 Bei personellen Engpässen	16-17
7.2 Übergriffe unter Kindern	18
7.3 Verbale oder körperliche Grenzverletzung gegenüber Kindern durch Mitarbeitende	19
7.4 Übergriff auf ein Kind von einem Elternteil oder Familienangehörigen	20
8. Partizipation/ Beschwerdeverfahren	21
8.1 Beschwerden der Kinder, Eltern und Mitarbeiter	21-22
9. Hilfsangebote	23
Anlagen	
1. Checklisten Risiko- und Schutzfaktoren	
2. Ablaufbeschreibung des Schutzkonzeptes gem. § 8a SGB VIII	
3. Überlastungsanzeige Mitarbeiter	
4. Mitteilungsbogen Meldung nach § 47 SGB VIII	
5. Mitteilungsbogen Meldung nach § 8a SGB VIII	
6. Maßnahmeplan bei Personalausfällen	
7. Sexualpädagogisches Konzept	

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist eine zentrale Aufgabe unserer kommunalen Kindertagesstätten, die unter anderem im Bundeskinderschutzgesetz (2012) gesetzlich verankert ist. Es werden die Voraussetzungen in den Einrichtungen geschaffen, damit Kinder und Eltern sich darauf verlassen können, dass dort eine größtmögliche Sicherheit gewährleistet ist. Eltern sollen ihre Kinder mit einem positiven Gefühl den Fachkräften (mit Fachkräften sind alle Mitarbeitenden der Einrichtung gemeint: Leitung, pädagogische Fachkräfte, pädagogische Zusatzkräfte, ehrenamtliche Kräfte, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte) anvertrauen und Kinder sollen sich sicher fühlen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherstellen. Ebenso soll dieses Konzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Alle Verantwortlichen in der öffentlichen Jugendhilfe tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Unser Anliegen ist es, Kindern und MitarbeiterInnen, jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern, unabhängig von Nationalität, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Stellung. Wir bieten Menschen in ihren Lebenssituationen einen Unterstützungsrahmen, der sich an ihren individuellen Bedürfnissen orientiert.

Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen aller Interessenspartner zu erhöhen, um allen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben in einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen. Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung von Menschen angemessen zu unterstützen. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem engagierte und kompetente MitarbeiterInnen, Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.

Offenheit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Einrichtung. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln. Der Träger unterstützt und fördert die Weiterentwicklung von Konzepten und die Qualifizierung des Personals.

2. Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Kita - Schutzkonzept ist unter Einbeziehung von Träger und Kitaleitung von den pädagogischen Fachkräften ausgearbeitet worden. Das Fundament basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

➤ Das Grundgesetz

- Artikel 1 Abs. 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
- Artikel 2 Abs. 1 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte Anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

➤ Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

- § 1631 Abs. 1 BGB „Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- §1631 Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

➤ Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutze der Kinder.

➤ Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

- §45 regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung insbesondere, wenn Absatz 2 Nummer 4 gewährleistet wird. „Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“
- §8a beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag. Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

- §8b Absatz 1 „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“
- §47 Absatz 1 Nummer 2 „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.“

Absatz (3) „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

- § 72a Absatz 1 Persönliche Eignung „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“ §72a Absatz 2 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

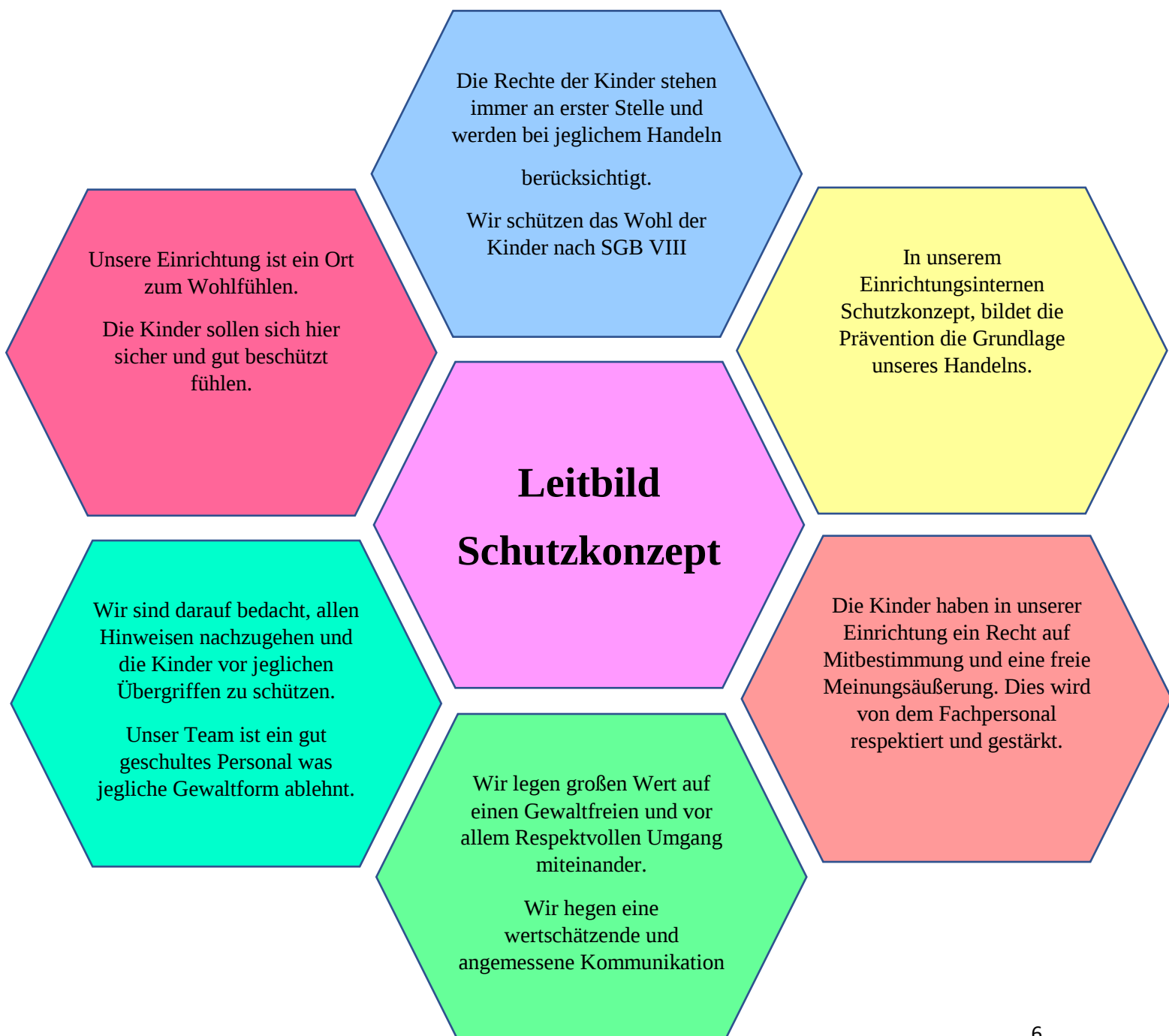
➤ Das Kindertagesstätten Gesetz

- §3 Abs. 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen „Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die

Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
Anwendung finden.“

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, dienen dazu, dass Bildungsprozesse in RLP mehr Transparenz und Verbindlichkeit erlangen.

3. Leitbild



4. Personal

Alle bei uns tätigen Mitarbeiter leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz, daher ist die Personaleinstellung ein nicht unerhebliches Thema und liegt hauptsächlich in der Verantwortung der Leitung und des Trägers.

Jeder Mitarbeiter der in unserer Einrichtung arbeiten möchte, hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) wird durch den Träger eingefordert.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter/innen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Schweigepflichtserklärung und sind somit verpflichtet sich daran zu halten.

Des Weiteren legen wir großen Wert auf stetige Fort- und Weiterbildungen, unsere Präventionsangebote gegen Kindeswohlgefährdung aller Art ist die Aneignung von spezifischem Fachwissen. Spezifische Fortbildungsthemen könnten sein: · Partizipation von Kindern und Eltern, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen, Kinderschutz, Schutzauftrag, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, etc.

5. Risiko- und Verhaltensanalyse

In unserem Alltag bestehen oftmals Situationen in denen pädagogische Fachkräfte eine gewisse Machtposition haben. An dieser Stelle ist die bewusste Reflexion der Situationen von großer Bedeutung, um einen respektvollen und wertschätzenden Umgang sicherzustellen. Die Risikoanalyse dient der Sensibilisierung und der Definition eines geteilten Verständnisses.

Im Folgenden werden potenzielle Risikosituationen benannt:

- a) Umgang mit Nähe und Distanz
- b) Ecken/Nischen/Rückzugsorte
- c) Wickeln /Toilettengang
- d) Körpererkundung / Sexualität bei Kindern
- e) Sprache

- f) Kleidungswechsel
- g) Mittagsschlaf
- h) Abhol- und Bringzeit
- i) Fotografieren

5.1 Verhaltenskodex / Verhinderung von Grenzüberschreitungen

Der Verhaltenskodex unseres institutionellen Schutzkonzeptes ist von besonderer Bedeutung, um Risiken im Vorfeld abzuschwächen und Werthaltungen sowie Richtlinien in unserer KiTa klar zu positionieren.

a) Umgang mit Nähe und Distanz

Wir haben ein professionalisiertes Nähe – Distanz – Verständnis. In unserem Verständnis sind die Achtung der individuellen Grenzen und die verbale Begleitung aller Tätigkeiten verankert. Signale die Kinder, nonverbal und/oder verbal senden, sind maßgeblich für unsere alltägliche Arbeit. Unsere Mitarbeiter*innen nehmen persönliche Grenzen, hinsichtlich Nähe und Distanz wahr und vermitteln diese den Kindern transparent. Der Wunsch nach Körperkontakt, geht stets vom Kind aus.

b) Ecken/ Nischen/ Rückzugsorte

Kinder ziehen sich in ihrem Kita Alltag gerne mal etwas zurück.

Je älter Kinder werden, desto größer ist ihr Bedürfnis danach, sich zu verstecken und unbeobachtet zu sein.

Gerade in unbeobachteten Situationen werden gegenseitige Lern- und Bildungsprozesse angeregt und gefestigt. Solche Rückzugsorte gibt es in der Einrichtung genügend (Nebenräume, Spielecken, Turnhalle) Wir behalten die Kinder stets im Blick und achten darauf, dass sie ihre Bedürfnisse in einem angemessenen Rahmen ausleben.

c) Wickeln und Toilettengang

Die Unterstützung bei Körperpflege und Hygiene ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder werden durch die ErzieherInnen zuverlässig

und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine Selbständigkeit und Eigenkontrolle zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigt. Auf biographische Erlebnisse sowie individuelle Besonderheiten wird pädagogisch angemessen und abgestimmt mit den Eltern eingegangen. Kleinkinder werden ihrer Entwicklung entsprechend entweder fürsorglich gewickelt oder beim Toilettengang angeleitet. In den Kitas gibt es Abläufe und Regeln, wie Pflegehandlungen und Hilfestellungen durchzuführen sind. Hierüber wird sich innerhalb der Einrichtung regelmäßig ausgetauscht und die Ergebnisse in Teamsitzungen transparent kommuniziert.

d) Körpererkundung/ Sexualität beim Kind

Die Erkundung des eigenen Körpers, gehört zur kindlichen Entwicklung dazu. Mit zunehmendem Alter, entdecken Kinder körperliche Unterschiede zwischen sich und den anderen und ziehen geschlechtsspezifische Vergleiche. Fragen zu ihrem Körper und zu „Sexualität“, beantworten wir offen und kindgemäß.

Sexualität gehört zum Menschen von Geburt an und entsteht nicht etwa erst in der Pubertät. junge Kinder entdecken ab einem gewissen Alter (ab ca. 2 Jahren) ihren Körper, ihre Sinne sind auf der Suche nach Wohlbefinden und Lustgefühlen. Sie lernen ihren Körper dadurch spielerisch kennen. Bei dieser Suche sind sie spontan, unbefangen, voller Neugier und schamlos. Es macht für sie keinen Unterschied, ob sie sich die Fußsohlen streicheln oder die Genitalien. Die kindliche Sexualität orientiert sich am Ich, das heißt es geht nie darum andere Kinder sexuell zu beglücken oder sich mit ihnen zu vereinigen. Jedes Kind hat seine eigene sexuelle Entwicklung. Das sexuelle Interesse kann unterschiedlich ausgeprägt sein und auch in den verschiedenen Lebensphasen individuell variieren. Nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig sexuell übergriffige Kinder.

Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung, Manipulation, Erpressung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Die Fachkräfte nehmen sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern ernst und intervenieren frühzeitig auch durch die Vermittlung therapeutischer Hilfen bzw. andere sekundärpräventiver Maßnahmen (Beratungsstellen). Im Zuge dessen werden mit den Kinder Regeln erarbeitet um eigene Grenzen wahrzunehmen, zu benennen und grenzüberschreitendes Verhalten oder Verletzungen abzuwehren.

e) Sprache

In unserer Kindertagesstätte werden alle Tätigkeiten verbal begleitet und angeleitet. Die Kommunikation erfolgt entwicklungsgerecht sowie wertschätzend auf Augenhöhe. Wir nehmen uns Zeit für Gespräche mit Kindern und achten auf eine angemessene und kindgerechte Wortwahl.

Wir sprechen die Kinder bei ihrem Namen an. Zudem werden die Körperteile sachgerecht benannt. Wir nutzen in unserer KiTa die Begriffe wie Scheide, Penis, Po, Hoden, Brust.

f) Kleidungswechsel

Die Kinder können ziehen sich in einem geschützten Raum umziehen. Kinder, die Unterstützung benötigen, erhalten individuelle Hilfestellung.

g) Mittagsschlaf

Während des Mittagesschlafes ist immer eine Mitarbeiterin im Schlafraum anwesend. Dieser*e ist nur bei Bedarf in direkter Nähe des Kindes. Kinder die schlafen haben einen fest zugewiesenen Schlafplatz. Außerdem haben sie feste Rituale.

h) Abhol- und Bringzeit

In den festgesetzten Abhol- und Bringphasen hilft eine pädagogische Fachkraft bei Ablöseproblemen, die Eltern können die Kinder in die Gruppe bringen und einer Erzieherin übergeben.

In den Randzeiten des Betreuungsangebotes, also im Früh- oder Spätdienst, können aus pädagogischen Situationen leichter Risikosituationen entstehen, da die Einrichtung dann nicht so belebt ist. Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume bleiben geöffnet (Elementarbereich)
- der Aufenthalt ist ausschließlich in zentral gelegenen Räumen (andere Personen sind anwesend z.B. abholende Eltern, Reinigungs- oder Hauswirtschaftskräfte)
- der Personalschlüssel beträgt immer mindestens zwei Fachkräfte in der Einrichtung

i) Fotografieren

Mit dem Betreuungsvertrag wird eine Einverständniserklärung für Fotos ausgehändigt. Der Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich. Fotos werden **nur** von den pädagogischen Mitarbeitern für interne Zwecke, mit der einrichtungsinternen Kamera oder dem Handy erstellt.

Der betriebslaubnisrelevante Auftrag unserer Kindertagesstätte besteht darin, dass die Einrichtung sowohl zum Kompetenzort, als auch zum Schutzort wird. Das heißt, dass Kinder in unserer Einrichtung vor jeglicher Form von Gewalt und Übergriffen geschützt sind. Jedes Kind findet bei uns kompetente AnsprechpartnerInnen, an die es sich wenden kann, wenn es in irgendeiner Form, sei es in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung, zum Opfer wird. Wir fördern eine Kultur des Miteinanders. Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass Dialoge auf allen Ebenen vertrauensvoll stattfinden können. Wir kommunizieren klar und verständlich und sorgen für Transparenz in Bezug auf relevante Informationen. In unserem Team wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende Fehlerkultur bei, die Verhaltensänderung und -anpassung an veränderte Situationen unterstützt und zur Handlungssicherheit beiträgt.

In besonderen Situationen, wo Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team getragen werden. Kinder, die bereits Machtmissbrauch in unterschiedlichen Formen erfahren haben, können besonders gefährdet sein, da diese sich wenig selbstbewusst und distanzlos zeigen können. Hier ist besonderes Einfühlungsvermögen und eine genaue Beobachtung gefordert. Besonders herausfordernde Situationen werden daher dokumentiert. Wenn eine Handlung auch von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen MitarbeiterInnen.

Unsere Präventionsmaßnahmen berücksichtigen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort.

Wir achten darauf, Räumlichkeiten so zu gestalten, dass sowohl offene Passagen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder geschaffen werden, ohne das Risiko des Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch MitarbeiterInnen oder der Kinder untereinander beitragen. Beispielhaft ist der offene Wickelbereich. Außerdem gibt es Kuschecken und Entspannungsmöglichkeiten für die Kinder.

6. Jegliche Formen von: Gewalt überschreitet Grenzen

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Unter Gewalt verstehen wir eine illegitime Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt. Formen von Gewalt sind:

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- Mobbing

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgehen und auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

6.1 Kindeswohlgefährdung



Kindesmisshandlung

Sexueller Missbrauch

Vernachlässigung



Physische Gewalt

Gezielte
Gewaltanwendungen
die anderen
Körperliche
Schmerzen zufügen.

z.B

- Schlagen
- Treten
- Fixieren/
Fesseln
- Verbrennen

Psychische Gewalt

- Ignorieren und
Ablehnen
- Ausnutzen
- Isolieren
- Abwerten
- Emotionale
Zuneigung
verweigern
- Überbehüten
- Terrorisieren

Unter sexuellem Missbrauch,
versteht man jede sexuelle
Handlung, die an oder vor
einer Person, entweder
gegen den Willen der Person
vorgenommen wird oder der
die Person aufgrund ihrer
körperlichen, psychischen,
kognitiven oder sprachlichen
Unterlegenheit nicht
wissentlich zustimmen kann.

- Körperliche
Vernachlässigung
 - Ernährung
 - Hygiene
 - Kleidung
- Erzieherische
Vernachlässigung
- Emotionale
Vernachlässigung
- Kognitive
Vernachlässigung

Darüber hinaus sensibilisieren wir uns für sonstiges Fehlverhalten, welches Kinder in ihren Rechten verletzt und in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können.

- Ständiges vergleichen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Wickeln / Toilettengang
- Zerren und schubsen
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe- Distanzregelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern

Generell können innerhalb der Kita aus pädagogischen Situationen im Einzelsetting Risikosituationen entstehen, die besondere Wachsamkeit erfordern:

- im Straßenverkehr
- im öffentlichen Nahverkehr
- bei Ausflügen (Aufsicht schwieriger):
- unbekanntes Gelände
- auf auswärtigen Spielplätzen sind viele andere Kinder und Erwachsene
- Eltern sollten die Abwesenheitszeiten in der Eingewöhnungszeit einhalten
- bei Bring-Situationen (Eltern/Kind-Interaktion)
- Abschiedskuss erzwingen
- Kinder werden nicht kindgerecht verabschiedet
- Abmelden der Kinder wird nicht immer eingehalten (z.B. bei Krankheit)
- bei Abholsituationen (Eltern/Kind-Interaktion)
- Abmelden der anwesenden Kinder wird nicht immer eingehalten
- Abholen befreundeter Kinder (Eltern sollen dies ankündigen und erlauben)
- Identität der Abholperson prüfen, ggf. Personalausweis zeigen lassen
- Eltern geben Zeitdruck an Kinder weiter („Beeil Dich!“)
- grenzverletzendes Verhalten der Mitarbeiter gegenüber Kindern
- Sorgerechtsveränderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden

6.2 Verhaltensampel unserer Einrichtung

Dieses Verhalten ist pädagogisch
richtig

- Positive Grundhaltung
- Ehrliche Komplimente
- Konsequent sein
- Aufmerksam zuhören/
Verständnisvoll sein
- Kindern auf Augenhöhe begegnen
- Verlässlichkeit
- Wertschätzen
- Freundlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Ehrlich, Authentisch, echt, gerecht
und fair sein
- Vorbild sein
- Respektvoller Umgang
- Unvoreingenommen sein
- Kinder anhalten und unterstützen
Konflikte friedlich zu lösen

Dieses Verhalten ist pädagogisch
kritisch und für die Entwicklung
nicht förderlich

- Sozialer Ausschluss (vor die Türe oder
in einen anderen Raum setzen)
- Persönlich abwerten aufgrund
Religion oder Aussehen
- Bewusstes Wegschauen
- Schlecht über die Bezugspersonen
sprechen
- Bloßstellen, auslachen oder
blamieren
- Nicht zuhören, nicht ausreden lassen
- Regeln und Versprechen nicht
einhalten
- Bewusstes Wegschauen
- Kosenamen geben/Verniedlichungen
- Kopf tätscheln

Dieses Verhalten geht nicht

Dieses Verhalten ist immer falsch und dafür
Können Betreuer angezeigt und bestraft werden

7. Maßnahmenplan

7.1 Bei personellen Engpässen

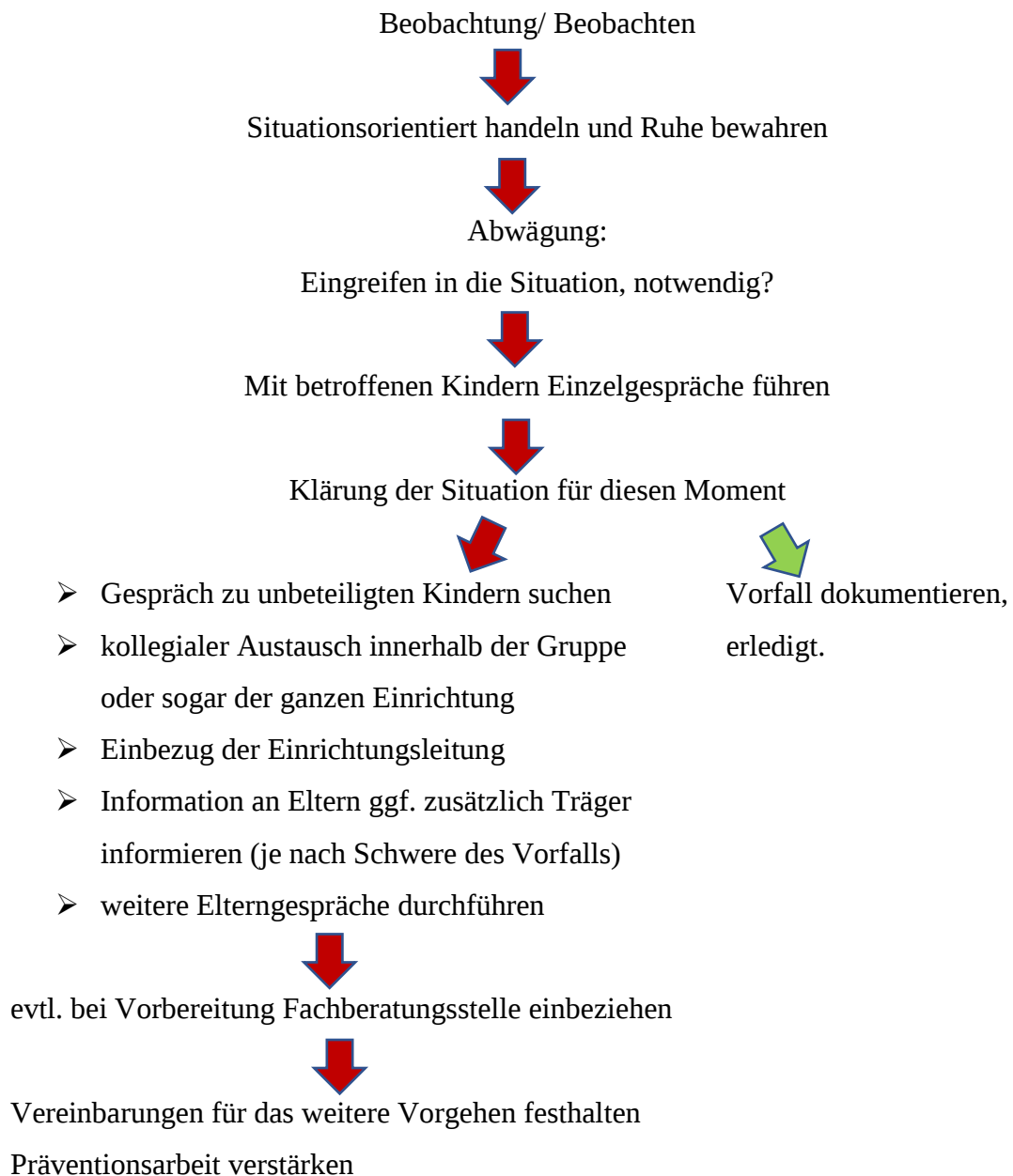
Im Bereich der Kindertagesstätten gibt es aufgrund von Personalausfällen immer wieder kritische Situationen bei der Personalplanung und Sicherung der Aufsichtspflicht, die die Dienstplangestaltung hinfällig werden lassen. Diese Situation wird häufig durch flexibles und spontanes Reagieren der MitarbeiterInnen aufgefangen. Die hohe Mitarbeiterfluktuation und der Fachkräftemangel verschärfen die Personalsituation in den Einrichtungen merklich. In Zeiten dünner Personaldecke sind Personalausfälle nicht mehr nur mit Bestandspersonal abzusichern. Dann müssen schnell Alternativen und Hilfen von außen eingesetzt werden, um den gesetzlichen Auftrag und die damit verbundene Aufsichtspflicht zu gewährleisten und Fachkräfte vor Überlastung und Kinder vor Gefährdungen zu schützen. In unserem Fall sind es die sogenannten Springerkräfte. Um eine verantwortbare pädagogische Betreuung von Kindern in der Kita zu gewährleisten, finden in der Gestaltung des Dienstplanes /Arbeitsalltags daher auch die „schwierigen“ Zeiten Beachtung. Durch das Fehlen einer pädagogischen Fachkraft (aufgrund von Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) ergeben sich Engpässe in der Kontinuität der Tagesabläufe, wobei der tatsächliche Fachkraft-Kind-Schlüssel beachtet werden muss. Die Rituale, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, stehen in diesen Zeiten nur vermindert zu Verfügung. Das erfordert verbindliche Konsequenzen zur Vermeidung der Überforderungen von Fachkräften und zum Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen. Diese sind unter anderem:

- Eine oder mehrere Kolleginnen erbringen Mehrarbeitsstunden im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang
- Stundenaufstockung durch eine Praktikantin im sozialpädagogischen Studium
- Einsatz einer/es Praktikantin/en, Person im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, etc., (max. sechs Monate) oder einer/es TZ-Ausbildenden
- Fortbildungen, Freizeitausgleich oder geplanter Urlaub werden verschoben, soweit machbar
- Das Angebot wird reduziert
- Eine externe Fachkraft wird als Vertretungskraft eingesetzt
- Eine externe „Nicht- Fachkraft“ wird als Vertretungskraft eingesetzt
- Zusammenlegung von Gruppen in Randzeiten

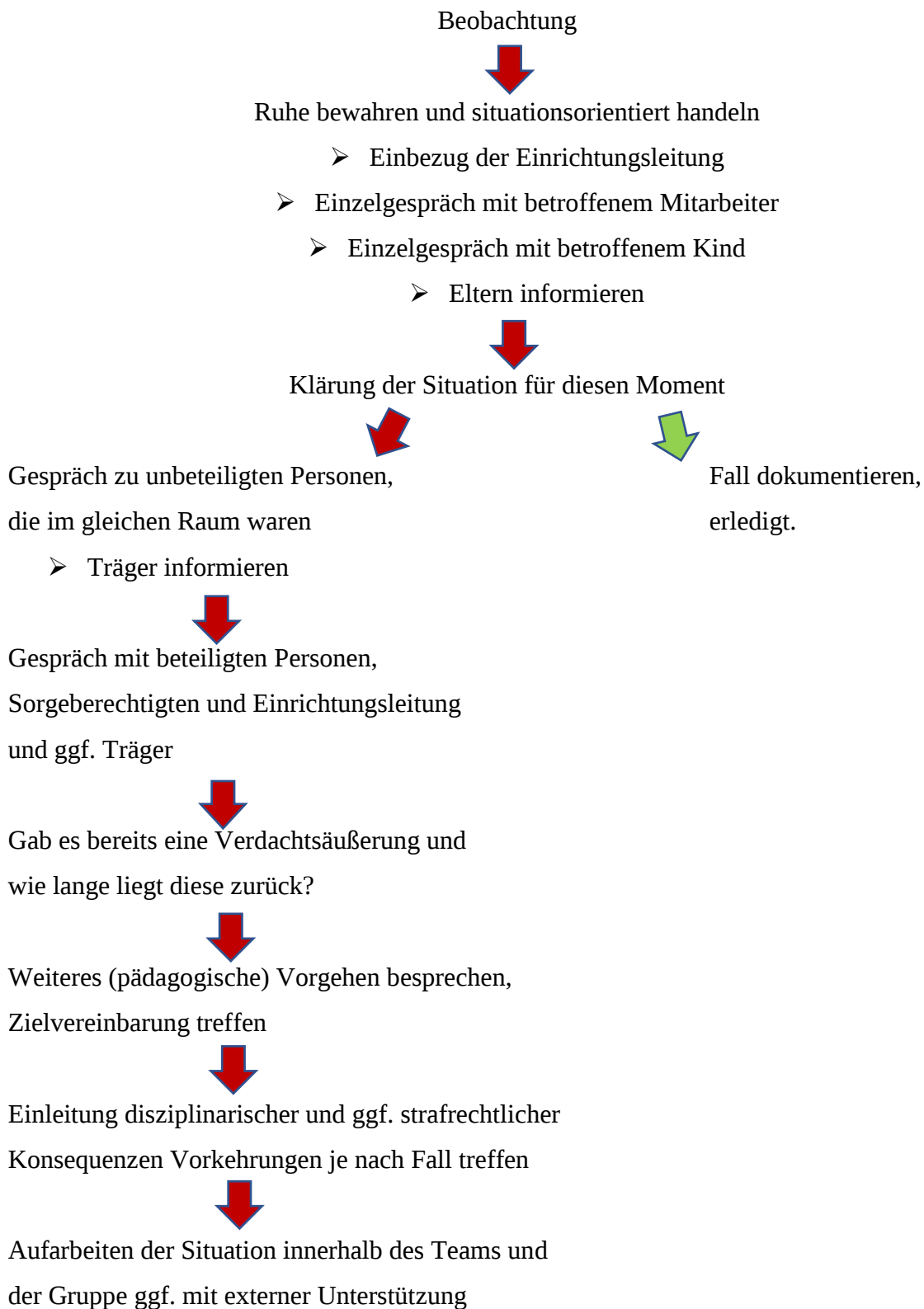
- Neuaufnahmen und Eingewöhnungen werden in Absprache mit Eltern/Erziehungsberechtigten verschoben
- Gruppen werden geschlossen. Es bleibt eine Notfallgruppe geöffnet
- Kürzung der Öffnungszeit
- Schließung von Gruppen. Es bleibt mindestens eine Notfallbetreuung (Notfallgruppe in der Einrichtung) eingerichtet.
- Schließung der Kindertagesstätte

Der von uns entwickelte Maßnahmenplan dient einem einheitlichen Vorgehen und der klaren Regelung im Verdachtsfall einer Grenzüberschreitung von Kindern oder pädagogischem Personal. Ein transparentes Verhalten und die kontinuierliche Dokumentation sind unerlässlich und unbedingt durchzuführen. Um eine Wiederholung des Verhaltens abzuwenden ist es ganz wichtig, dass mögliche Vorkehrungen, unter anderem disziplinarisch ggf. in Verbindung mit strafrechtlichen Schritten eingeleitet werden. Konkret werden drei Situationen abgebildet, bei allen Situationen ist eine gewaltfreie Kommunikation unabdingbar!

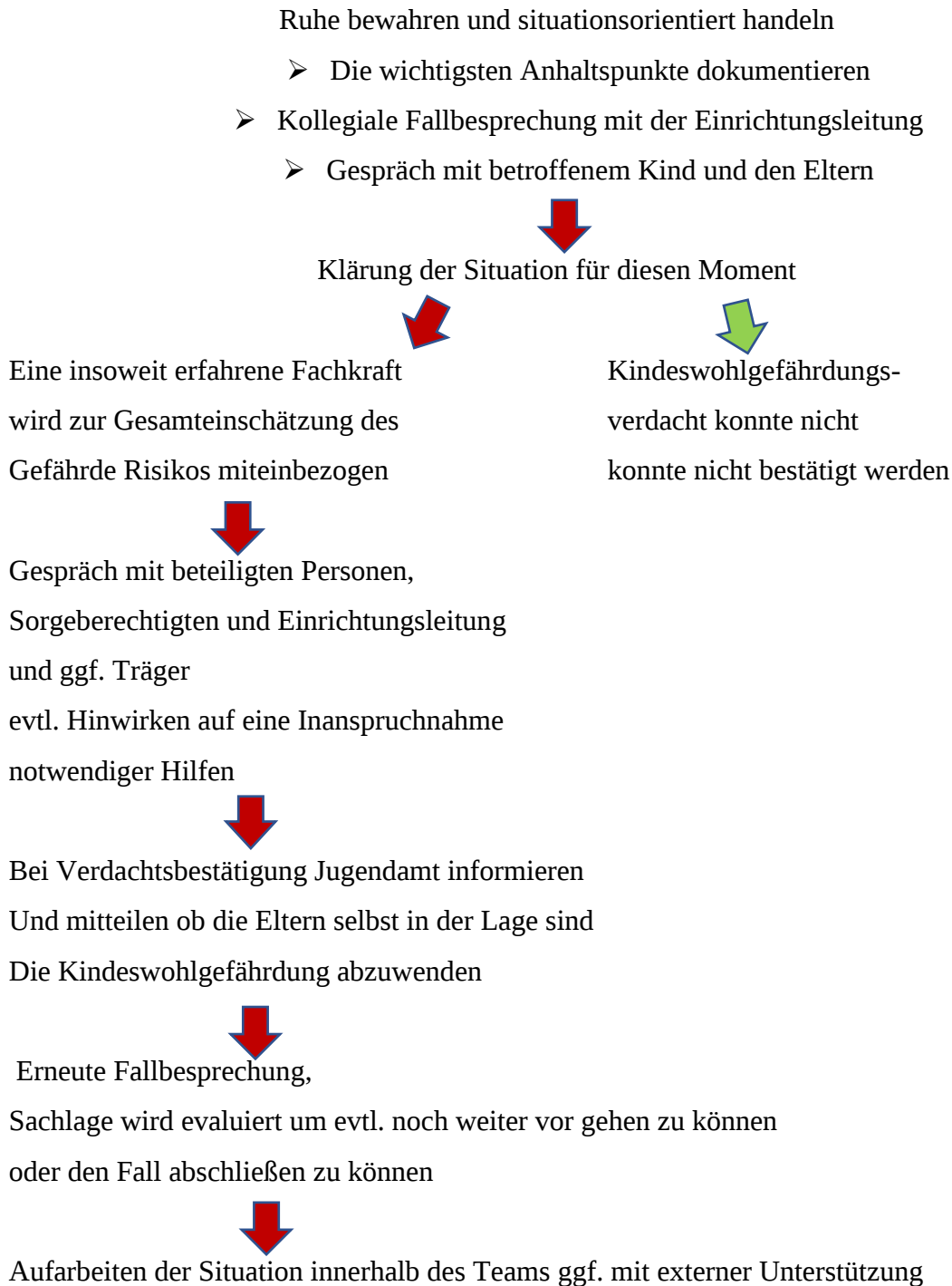
7.2 Übergriffe unter Kindern



7.3 Verbale oder körperliche Grenzverletzung gegenüber Kindern durch Mitarbeitende



7.4 Übergriff auf ein Kind von einem Elternteil oder Familienangehörigen



8. Partizipation/ Beschwerdeverfahren

Für eine professionelle Zusammenarbeit aller Beteiligten räumen wir Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen ein „Beschwerderecht“ ein. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte werden geeignete Verfahren zur Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten angewendet.

Konstruktive Kritik nutzen wir für die Verbesserung unseres pädagogischen Konzeptes.

Eine mitgestaltete Atmosphäre trägt durch Stärkung des Selbstbewusstseins, Ernstnehmen, aktives Zuhören, Eingehen auf Äußerungen und Befindlichkeiten und Sensibilität gegenüber jedem Einzelnen dazu bei, Fehlverhalten und Gewalt in unserer Einrichtung zu verhindern.

Die Familien werden möglichst an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen beteiligt. Zudem kann immer eine Person des Vertrauens zu Gesprächen hinzugezogen werden. Dies soll die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sich die Familien in einem sicheren und fairen Umfeld erleben, welches ihren Bedürfnissen weitestgehend gerecht wird.

Zulässig ist jede Beschwerde gleich welchen Inhalts. Sie wird sowohl schriftlich, als auch mündlich und sowohl namentlich, als auch anonym von allen angestellten Mitarbeitenden (Hauptamtliche, Nebenamtliche) des Trägers entgegengenommen, sogar dann, wenn nicht deren unmittelbarer Arbeitsbereich betroffen ist. Die Beschwerde ist nach Annahme unverzüglich weiterzuleiten. Beschwerden werden durch die Vorgesetzten bearbeitet. Eine Beschwerde kann auch innerhalb eines Teams behandelt werden, wenn die Vorgesetzte dem zustimmt. Das Vorgehen, die Entscheidungen und ihre Begründungen sind schriftlich zu dokumentieren. Jeder Beschwerdeführende wird darüber informiert, wie das geregelte Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden abläuft. Üblicherweise werden die MitarbeiterInnen, die Anteil an einer Beschwerde haben, über den Beschwerdeeingang informiert. Dies gilt nur, wenn dadurch der Schutz eines Kindes nicht in Frage gestellt bzw. eine Vereitelung des Beschwerdeverfahrens ermöglicht wird.

8.1 Beschwerden der Kinder, Eltern und Mitarbeiter

Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sein. Es kann verbal und nonverbal ausgedrückt werden. Das beinhaltet ausdrücklich das Recht jedes Kindes, sich über pädagogische Fachkräfte zu beschweren, auch wenn der Inhalt nicht plausibel ist. Es ist davon auszugehen, dass Kinder ihre Beschwerde nur selten verbal differenziert ausdrücken. Fachkräfte sind daher gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von

Kindern feinfühlig wahrzunehmen und ggf. als Beschwerde zu definieren. Kinder müssen lernen ihr Unwohlsein zunehmend eindeutiger zu benennen und haben Anspruch auf den Schutz sowie die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie benötigen ein Angebot verschiedener Beschwerdestellen, sodass jedes Kind Möglichkeiten findet sich zu beschweren. Die Kinder lernen in der Kita, dass sie ein Mitspracherecht in verschiedenen Situationen haben. Dadurch lernen sie auch, dass nicht jeder alles mit ihnen tun darf und, dass sie und ihre Meinung wichtig sind. So kann es den Kindern leichter gelingen, in anderen Situationen „Nein“ zu sagen.

Dies gilt natürlich auch für Eltern und Mitarbeiter.

Daher ist es für uns selbstverständlich, dass ...

- eine lebendige und vielfältige Beteiligungskultur gepflegt wird.
- Entscheidungen allen Beteiligten nachvollziehbar gemacht werden.
- wir die lebensbedeutsamen Themen der Kinder aufgreifen.
- wir alle Kinder in ihrer Selbstorganisation stärken und ermutigen.
- wir das Engagement der Kinder anerkennen und dokumentieren.

10. Hilfsangebote

Des Weiteren arbeiten wir mit verschiedenen Institutionen zusammen. Das Wissen um Hilfsangebote sowohl für Mitarbeiter als auch für Eltern – altersgemäß auch für Kinder – unterstützt und unterstreicht unsere Haltung für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung und stellt eine wesentliche präventive Maßnahme dar. Die genannten Beratungsstellen können jeweils als Betroffene(r) oder als Verantwortliche(r) in Anspruch genommen werden. Folgende Beratungsstellen bieten Hilfsangebote an:

- **Kreisverwaltung Ransbach- Baumbach**
- **Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.**

Caritas-Zentrum
Philipp-Gehling-Straße 4
56410 Montabaur
Telefon: +49 2602 16 06 0
Telefax: +49 2602 16 06 31

caritas@cv-ww-rl.de
www.caritas-westerwald-rhein-lahn.de

- **Jugendamt Westerwald 02602 124-252**

- **Erziehungsberatung**

Diakonisches Werk Westerwald

Hergenrotherstr. 2a

56457 Westerburg

Tel: 02663/9430-0

E-Mail: info@diakonie-Westerwald.de

- **Kinderschutzdienst Westerwald**

Danziger Straße 4
56470 Bad Marienberg

Alexa Musch
02661/ 2094690-0

KSD

02661/ 2094960-1
ksd@lv-rlp.drk.de

➤ **DRK-Kreisverband Westerwald Kinderschutzdienst**

Langenhahner Straße 1
56457 Westerburg
Tel: (02663) 9427-0
info@kv-westerwald.drk.de

➤ **Landesjugendamt**

➤ **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend · Das Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch Tel: 0800 22 55 530**

➤ **Medizinische Kinderschutzhotline Tel: 0800 19 210 00**

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Rheinland-Pfalz)

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, ein Schutzkonzept zu formulieren, indem eine gemeinsame Haltung zum Ausdruck kommt. Bei der konstruktiven Arbeit wurden auch Bereiche deutlich, an denen in den nächsten Jahren kontinuierlich weitergearbeitet wird. Das Schutzkonzept wird innerhalb der Einrichtung(en) durch Teamtage und Teamfortbildungen mit allen pädagogischen Fachkräften reflektiert und weiterentwickelt.